Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 364 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 06.05.2024 Nr. 5, a 31. Jahrgang

nhalt	Seite
Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2024	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2024	4
Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2024	7

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland, Der Amtsdirektor | Sitz: Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark)
Telefon: 033607/897-10 | Telefax: 033607/897-99
Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb: Amt Odervorland, Stabsstelle – RIS-Verwaltung
Telefon: 033607/897-10; 033607/897-15 | Telefax: 033607/897-99 | Mail: info@amt-odervorland.de

Herstellung: Eigendruck Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internet: amtsblatt.amt-odervorland.de; als Newsletter zum Download Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt unter anderem zur Selbstabholung bereit:

Amt Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark) | Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 12.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.357.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.473.400,00 €
außerordentlichen Erträge auf	418.300,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	203.500.00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.637.500,00 €
Auszahlungen auf	2.735.900,00€

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.145.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.411.300,00€
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	492.500,00€
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	308.900,00€
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00€
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.700,00€
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00€
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00€

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 610 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 360 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als

für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen,

ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im

Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige

Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung

der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf

200.000,00€

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen

Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

50.000,00€

festgesetzt.

Berkenbrück, den 13.03.2024

gez. Marlen Rost Amtsdirektorin

Siegel

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Aufgrund der §§ 67* analog, § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 12.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

*Am 1. Dezember 2024 treten Änderungen in § 69 gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (GVBI. I Nr. 38) in Kraft.

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis einschließlich 17.05.2024 im Amt Odervorland, Amt 1 - Kämmerei, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt.

Briesen (Mark), den 23.04.2024

gez. Marlen Rost Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen (Mark) vom 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.089.200,00€
ordentlichen Aufwendungen auf	6.276.200,00€
außerordentlichen Erträge auf	0,00€
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00€

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.697.400,00 €
Auszahlungen auf	7.769.100.00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.963.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.108.200,00€
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.734.000,00€
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.509.800,00€
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00€
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	151.100,00€
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00€
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00€

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00€

festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt

1	Cri	ınd	cto		r
	tari	ma	ISTE	3116	r

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 655 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 400 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als

für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen,

ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im

Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige

Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung

der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 600.000,00 €

100.000,00€

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen

Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

festgesetzt.

Briesen (Mark), den 11.03.2024

gez. Marlen Rost Amtsdirektorin

Siegel

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Aufgrund der §§ 67* analog, § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen (Mark) vom 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

*Am 1. Dezember 2024 treten Änderungen in § 69 gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (GVBI. I Nr. 38) in Kraft.

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis einschließlich 17.05.2024 im Amt Odervorland, Amt 1 - Kämmerei, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt.

Briesen (Mark), den 23.04.2024

gez. Marlen Rost Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.209.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.141.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	275.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000,00€

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.186.800,00 €
Auszahlungen auf	3.804.800,00€

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.556.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.291.100,00€
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	630.000,00€
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	308.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00€
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	205.000,00€
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00€
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00€

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur Liquiditätssicherung
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt.

0,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

	(Grundsteuer A) auf	630 v. H.
1.2	für die Grundstücke	
2.	(Grundsteuer B) auf Gewerbesteuer auf	400 v. H. 315 v. H.
۷.	Gewei besteuer auf	313 V. п.
	§ 6 Wertgrenzen	
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als		
für di	e Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf	50.000,00 €
festgesetzt.		
2. Die	e Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen,	
ab de	r Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im	
Finan	zhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf	5.000,00 €
festgesetzt.		
3. Die	e Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige	
Aufw	endungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung	
der G	emeindevertretung bedürfen, wird auf	10.000,00€
festge	esetzt.	
4. Die	e Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:	
a) dei	r Entstehung eines Fehlbetrages auf	150.000,00 €
und		
b) be	i bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen	
Einze	laufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	100.000,00 €
festgesetzt.		

gez. Marlen Rost Amtsdirektorin

Siegel

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Aufgrund der §§ 67* analog, § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

*Am 1. Dezember 2024 treten Änderungen in § 69 gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (GVBI. I Nr. 38) in Kraft.

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf wird in der Zeit vom 06.05.2024 bis einschließlich 17.05.2024 im Amt Odervorland, Amt 1 - Kämmerei, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich ausgelegt.

Briesen (Mark), den 23.04.2024

gez. Marlen Rost Amtsdirektorin